

JAHRESBERICHT 2016

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2016

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz Rudolf-Diesel-Straße 16-18 55543 Bad Kreuznach

Autoren:

Ralf Zimmermann, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher, Nils Neuber, Klaus Dautermann, Andreas Fichtner, Diethelm Maué

Fotos Umschlagseiten : Modell Eichfahrzeug für Waagen

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) zum Jahresbericht 2016



Liebe Leserinnen und Leser,

die zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung steht für das Jahr 2017 an. Neben der Behebung von einigen redaktionellen Fehlern sollen auch kleinere Probleme für Wirtschaft und Vollzugsbehörden behoben werden. Doch was heißt das? Beispielsweise soll durch die Aufnahme der Feuchtebestimmung von Holz Rechtssicherheit bei der Abrechnung geschaffen werden.

Gespeicherte Gewichtswerte (Tarawerte) von Kraftfahrzeugen die Ladung transportieren sollen zulässig sein, wenn der Preis der Ladung oder deren Entsorgungskosten pro Tonne das Vierfache der Bagatellgrenze von derzeit fünf Euro nicht überschreitet. Diese Änderung soll erfolgen, um die Durchführung von Wägungen im Geschäftsalltag im unteren Preisbereich deutlich zu vereinfachen und Standzeiten zu verkürzen.

Weiterhin abrechnungsrelevante wird geprüft, ob zukünftige innovative Messwertbestimmungen auch ohne Gesetzes- oder Verordnungsänderungen realisiert hätte jedoch Ausweitung Befugnisse Dies eine der Regelermittlungsauschusses zur Folge. Ob diese Ideen die Zustimmung der Länder finden wird, bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon wird sich die rheinland-pfälzische Eichbehörde in Zukunft vermehrt mit den neusten Technologien auseinandersetzen müssen, um den aktuellen rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung gerecht zu werden. So wird im gesetzlichen Messwesen zunehmend von den Herstellern der Bedarf nach einem Messgerät mit verteilten, teilweise virtualisierten Komponenten, geäußert. Das Messgerät reduziert sich dabei vor Ort beim Verwender lediglich auf einen kostengünstigen Sensor mit Kommunikationsanbindung. Zusatzeinrichtungen wie Anzeige oder Datenspeicher, sowie Software wären nicht mehr lokal vorhanden, sondern könnten beispielsweise über Cloud-Services verfügbar gemacht werden. Um sich diesen Herausforderungen zu stellen, aber auch um sicherzustellen, dass das hohe Vertrauen der Verbraucher und Verwender in das gesetzliche Messwesen gewahrt bleibt, werden die deutschen Eichbehörden den konstruktiven Dialog mit den Herstellern suchen. Mit einem aktuellen Projekt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zum Thema "Metrologie für die Digitalisierung", in welches die Eichbehörden der Länder eingebunden sind, soll hier ein erster Anfang gemacht werden.

Für das Landesamt für Mess- und Eichwesen bedeuten diese Entwicklungen einen hohen Fortbildungsbedarf seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch qualifizierte Nachbesetzungen von ausscheidendem Personal für die Zukunft. Hoffen wir, dass der geplante Stellenabbau der Landesregierung zur Einhaltung der Schuldenbremse diesem Bedarf nicht entgegensteht.

Ihr

Ralf Zimmermann

all Emmeran

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden5
3. Bericht über die Tätigkeiten
3.1. Prüfung von Messgeräten73.1.1 Nach dem Eichrecht73.1.2 Nach dem Medizinproduktegesetz8
3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
3.3 Markt- und Verwendungsüberwachung
3.4 Schwerpunktaktionen
3.5 Sanktionierung von Verstößen
3.6 Qualitätsmanagement
3.7 Sonstige Tätigkeiten21
3.8 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe22
3.9 Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)25
4. Fachberichte26
4.1 Bundesweite Labelwoche Energieeffizienz26
4.2 Marktüberwachung / Staubsaugerprüfung 2015 / 201627
5. Anhänge29
5.1 Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz29
5.2 Fundstellenverzeichnis30
5.3 Anschriften und Erreichbarkeit:32
5.4 Organigramm33

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Der gesetzliche Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienzkennzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) einschließlich der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und der Fertigpackungsverordnung (FertigPackV). Sie dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lauteren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG)**. Es schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung (VO 765/2008/EG) im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die europäische Messgeräterichtlinie (Measuring Instruments Directive, MID). Diese wurde in nationales Recht umgesetzt. Sie erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie (Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID). Sie regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der EU.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)**. Es regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG). Hier werden die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen geregelt.

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG). Es regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Das **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)**. Hier finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Das Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für Masse, Volumen, Druck, Elektrizität, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide, Füllmengen von Fertigpackungen und ein Labor für die Überprüfung medizinischer Messgeräte. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem wird ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

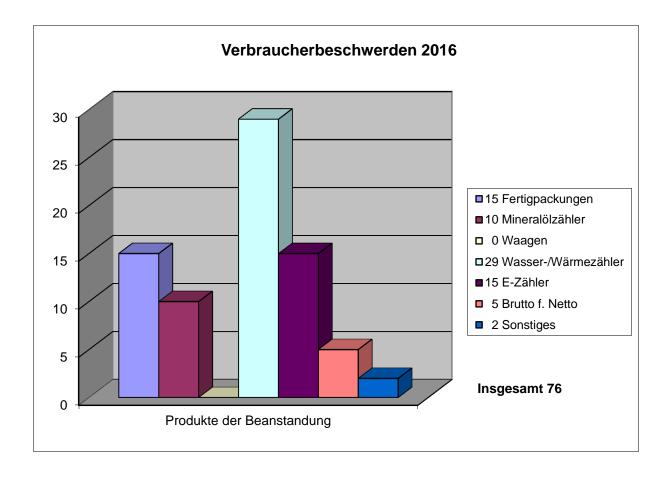
Beim LME RLP sind 87 Beschäftigte mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den Eichdienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/er für den Verwaltungsbereich tätig.

Die Einnahmen 2016

Einnahmen	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	4.565.025,20
Einnahmen der Benannten Stelle 0113 aus Entgelten	224.979,84
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	212.063,49
Verwarnungs- und Bußgelder	151.576,20
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	48.770,81
Summe:	5.202.415,54

2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden

Mit 76 Verbraucherbeschwerden in 2016 (156 in 2015) liegt die Anzahl der Beschwerden deutlich unter der des Vorjahres. Bemerkenswert hieran ist besonders, dass in 2016 keine Verbraucherbeschwerden zu falschen Wägeergebnissen (Waagen) eingegangen sind. Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig bearbeitet Entsprechenden Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- Prüfung von Messgeräten
 - nach dem Mess- und Eichgesetz, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
 - nach dem Medizinproduktegesetz, wenn sie bei Betreibern verwendet werden
- Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- Marktüberwachung
 - von Messgeräten und sonstigen Messgeräten
 - von Fertigpackungen
 - nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen)
 - nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
- Verwendungsüberwachung
 - nach dem Medizinproduktegesetz
 - nach dem Eichrecht
- Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen
- Qualitätsmanagement
- Sonstige Tätigkeiten

Die Prüfung und Kalibrierung von internen und externen Messgeräten, die Vorprüfung von Messgeräten, die Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen, die Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges, Lehr- und Vortragstätigkeiten, das Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

- Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe
- ➢ Benannte Stelle 0113 / Konformitätsbewertungsstelle 0113

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem "new approach" (neuen Konzept) der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren.

3.1. Prüfung von Messgeräten

3.1.1 Nach dem Eichrecht

Lfd.		Anz	zahl	Gesamt-
Nr.:	Messgerätearten	bestanden	nicht bestanden	summe
1	Längenmessgeräte / Choirometer	47	1	48
2	Flächenmessmaschinen	1	1	2
3	Rundholzmessanlagen	13	0	13
4	Gewichtstücke	1.201	7	1.208
5	Fein- und Präzisionswaagen	2.656	91	2.747
6	Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	8.555	764	9.319
7	Handels- und Grobwaagen über 50 kg	2.884	253	3.137
8	Selbsttätige Waagen	1.131	86	1.217
9	Elektrische Thermometer, Temperatur- fühler und Temperaturmesseinrichtungen	170	5	175
10	Reifendruckmessgeräte	2.797	157	2.954
11	Druckmessgeräte	442	29	471
12	Behälter ohne Einteilung (Fässer)	65	0	65
13	Behälter mit Einteilung	92	8	100
14	Messwerkzeuge	9	1	10
15	Straßenzapfsäulen	7.581	206	7.787
16	Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	437	13	450
17	Messanlagen für verflüssigte Gase	274	13	287
18	Straßentankwagen	227	21	248
19	Sonstige Volumenmessanlagen	78	11	89
20	Elektrizitätszähler	5	0	5
21	Dichtemessgeräte	17	0	17
22	Getreideprober	11	0	11
23	Elektrische Feuchtebestimmer / NIT	273	50	323
24	Brennwertmessgeräte für Gas	7	0	7
25	Mengenumwerter für Gas	306	1	307
26	Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	91	0	91
27	Abgasmessgeräte für KFZ	4.925	75	5.000
28	Taxameter und Wegstreckenzähler	1.348	30	1.378
	Summe	35.643	1.823	37.466

Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren

	Anzahl der	davon nicht	Summe der	dazugehörige
	Stichproben	bestanden	geprüften Zähler	Loszähler
E-Zähler	13	0	542	10.931

3.1.2 Nach dem Medizinproduktegesetz

Messtechnische Kontrollen (MTK) an	An	_	
med. Messgeräten mit Messfunktion	bestanden	nicht bestanden	Summe
Medizinische Elektrothermometer und Infrarot-Strahlungsthermometer	107	6	113
Blutdruckmessgeräte	55	6	61
Augentonometer	57	3	60
Summe	219	15	234

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

3.2.1 Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen nachgeeicht oder durch neue geeichte Zähler ersetzt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 15 Prüfstellen staatlich anerkannt, die mindestens einmal jährlich überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kenn- Nummer	Messgeräteart				
7	EK	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung				
2 ¹	GK	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte				
4	WK	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)				
2	KK	Wärmezähler und deren Teilgeräte				

¹ davon eine mobile Prüfstelle der Open Grid Europe GmbH

_

In der folgenden Tabelle sind die beiden Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

	Eichungen	Stichprobenprüfung					
Prüfstellen	Anzahl	Anzahl der Stichproben	Summe der geprüften Zähler	dazu gehörige Loszähler			
EK	2.134	35	1.498	59.325			
GK	0	15	714	18.528			
WK	40.946	90	7.452	119.646			
KK	2.498	0	0	0			

3.3 Markt- und Verwendungsüberwachung

3.3.1 Überwachung von Fertigpackungen

Landesweit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 557 Betriebe unangemeldet überprüft. Hierbei wurden 1.809 Stichproben gezogen und 40.587 Packungen kontrolliert.

Aufgrund einer Rechtslücke bei der Einführung des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung zum 01. Januar 2015, konnten trotz ermittelter Verstöße keine Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Ahndung der festgestellten Mängel eingeleitet werden. Die Beseitigung der Mängel wurde vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren durchgesetzt.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit hin geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 0,9 % sehr niedrig. Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge jedoch bestätigte das diesjährige Ergebnis den Trend der letzten Jahre und erreichte eine Beanstandungsquote von 8,2 %. Grund genug, um diese Produkte im Jahr 2017 verstärkt zu überwachen.

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2016 verstärkt Fertigpackungen mit glasierten Fischen und Meeresfrüchten geprüft. Bei dieser Schwerpunktaktion ging es in der Hauptsache darum, bestehende Kennzeichnungsmängel zu beseitigen. Einen Kurzbericht zu den Ergebnissen finden Sie unter Ziffer 3.4.1.

3.3.1.1 Überwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

	ue	u e	Beanstandungen wegen Unterschreiten					
Produktarten bzw. Produktgruppen	ızahl der geprüften Fertigpackungen	der geprüften Lose	² des Mittelwertes (losbezogen)		³ der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		⁴ der absoluten Toleranzgrenze (packungsan- zahlbezogen)	
	Anzahl e Fertig	Anzahl (Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Flüssige Lebensmittel	7.384	97	3	3,1 %	1	1,0 %	74	1,0 %
Nichtflüssige Lebensmittel	14.362	432	15	3,5 %	11	2,6 %	99	0,7 %
Nichtlebensmittel	5.098	77	4	5,2 %	3	3,9 %	53	1,0 %
Arzneimittel	506	6	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Kennzeichnung der Stückzahl	170	11	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Summe	27.520	623	22	3,5 %	15	2,4 %	226	0,8 %

3.3.1.2 Überwachungen im Handel

ue		4	Bear	nstandur	ngen we	egen U	nterschre	eiten
Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen Anzahl der gezoge- nen Stichproben	der gezoge- nen hproben	de Mittelw (losbez	ertes/	der Min abweid (losbez	us- chung	der abs Toleran (packung bezo	zgrenze gsanzahl
		Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	9.097	745					79	0,9 %
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	3.970	441					325	8,2 %
Summe	13.067	1.186					404	3,1 %

 $^{^{\}rm 2}$ wenn der Mittelwert des geprüften Loses nicht die angegebene Nennfüllmenge erreicht.

Wehlt der Mittelwert des gepranen Zeses hiert die angegeben in als die gepranen Zeses hiert der Mittelwert des gepranen Zeses hiert die angegeben in als die zulässige Anzahl Packungen die untere Toleranzgrenze bei der Herstellung (Tu) unterschreitet.

 ⁴ wenn bereits eine Packung im geprüften Los die absolute Toleranzgrenze der Verkehrsfähigkeit (Tabs) unterschreitet.

3.3.2 Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen)

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte mit den Angaben zum Energieverbrauch usw. gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue "energieverbrauchsrelevante Produkte", die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit einheitlichen EU-Labeln zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP bei folgenden Produktgruppen überwacht:

Bereich	Anzahl der überwachten	beanstandete Betriebe			
Bereion	Betriebe	Anzahl	Prozent		
Netzbetriebene Elektrogeräte	430	127	29,5		
Neue Personenkraftfahrzeuge	278	56	20,1		
Reifen	699	197	28,2		
Summe	1.407	380	27,0		

Bereich	Anzahl der überwachten	beanstandete Produkte			
Bereich	Produkte	Anzahl	Prozent		
Netzbetriebene Elektrogeräte	35.088	1.674	4,8		
Neue Personenkraftfahrzeuge	2.404	126	5,2		
Reifen	2.552	63	2,5		
Summe	40.044	1.863	4,7		

3.3.3 Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Prüfung der Effizienzparameter bei Produkten

Netzteile:

Im eigenen Labor wurden in 2016 insgesamt 158 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet PC's aber auch um Computernetzteile. 17 Netzteiltypen erfüllten nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz. Da die Hersteller / Importeure nicht im Zuständigkeitsbereich des LME RLP ansässig sind, wurden die Ergebnisse zur Einleitung weiterer Maßnahmen an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet.

Fernseher:

Von 34 Fernsehgerätetypen die geprüft wurden, hielten 4 Gerätetypen nicht die Anforderungen an das Spitzenluminanzverhältnis ein. Die Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Alle anderen Geräte erfüllten die gesetzlichen Vorgaben.

Standby:

In 2016 wurden 20 Geräte auf Einhaltung der Anforderungen der Standby-Verordnung geprüft. Den größten Anteil der geprüften Produkte bildeten Mikrowellengeräte, Kaffeeautomaten und Geräte der Unterhaltungselektronik. Alle Geräte erfüllten die Anforderungen.

Waschmaschinen:

5 Waschmaschinen wurden auf Veranlassung des LME RLP durch ein akkreditiertes Labor auf Einhaltung der Werte des Energieeffizienzlabels bzw. der Ökodesignanforderungen überprüft. Alle Geräte erfüllten die Anforderungen.

Kühlschränke:

5 Kühlschränke wurden auf Veranlassung des LME RLP durch ein akkreditiertes Labor auf Einhaltung der Werte des Energieeffizienzlabels bzw. der Ökodesignanforderungen überprüft. 2 Geräte erfüllten die Anforderungen nicht.

Staubsauger:

Bei 8 durch ein akkreditiertes Labor geprüften Staubsaugern, kam es in 2 Fällen zu Abweichungen zwischen einzelnen Werten des Energieeffizienzlabels und den gemessenen Werten. Auch hier müssen die Ergebnisse durch Nachmessungen an weiteren 3 Staubsaugern der gleichen Typen verifiziert werden.

Reifen:

Insgesamt wurden in 2016 an 19 Reifentypen die Parameter Nasshaftung, Rollreibungswiderstand und Rollgeräusch durch anerkannte oder akkreditierte Laboratorien geprüft. Dabei wurden an 7 Reifen Abweichungen in mindestens einem Parameter von den angegebenen Labelwerten festgestellt. Eine Bestätigung der Messergebnisse durch die Nachprüfung von jeweils drei weiteren Reifensätzen steht noch aus.

Lampen:

Von 7 geprüften LED-Lampentypen erfüllten 2 Typen nicht die gesetzlichen Anforderungen. Das Verhältnis von aufgenommener elektrischer Leistung zu abgegebenem Lichtstrom war zu gering.

Produkte	Anzahl der geprüften	beanstandete Geräte		
Floudite	Geräte	Anzahl	Prozent	
Netzteile	158	17	10,8	
Fernsehgeräte	34	4	11,8	
Sonstige (Standby)	20	0	0,0	
Waschmaschinen	5	0	0,0	
Kühlschränke	5	2	40,0	
Staubsauger	8	2	25,0	
PKW Reifen	19	7	36,8	
Lampen	7	2	28,6	
Summe	256	34	13,3	

3.3.4 Verwendungsüberwachungen nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei Medizinprodukten mit Messfunktion⁵, regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen zu lassen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob die Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. Beim niedergelassenen Arzt wird oft nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt, die als Point-Of-Care-Testing-Messgeräte bei der patientennahen Sofortdiagnostik eingesetzt werden.

Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzliche Anforderungen für

- Medizinprodukte mit Messfunktion (1),
- POCT-Messgeräte (2),
- medizinische Laboratorien (3) und
- Personenwaagen (4)

überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

⁵ Blutdruckmessgeräte, Thermometer, Ergometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

Ergebnisse der Überwachung nach dem MPG von Betreibern vor Ort

Bereich	Anzahl	Beanstandungen	
Bereien	7 (12am	Anzahl	Prozent
Medizinprodukte mit Messfunktion	651	225	34,6
2. Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	376	203	54,0
3. Medizinische Laboratorien	39	20	51,3
4. Personenwaagen	501	64	12,8

Ergebnisse nach Rückmeldung bei einer Beanstandung:

Aufgrund der festgestellten Beanstandungen wurden die Betreiber aufgefordert, die Mängel in einer festgelegten Frist zu beheben und dies dem LME RLP schriftlich mitzuteilen. Es wurden 179 Rückmeldungen von Betreibern in der Dienststelle ausgewertet. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgte eine weitere Überwachung beim Betreiber.

Ergebnisse der überwachten aktiven Medizinprodukte mit Messfunktion vor Ort

Medizinprodukte mit Messfunktion	Anzahl	Beanstandungen		
Wedizinprodukte mit Wessianktion	ΑπΖαπ	Anzahl	Prozent	
Blutdruckmessgeräte	7.692	111	1,4	
2. Ergometer	276	19	6,8	
3. Temperaturmessgeräte	4.448	86	2,0	
4. Audiometer	234	5	2,1	
5. Tonometer	189	5	2,6	
6. Dosimeter	48	2	4,2	
Summe	12.887	227	1,8	

Des Weiteren wurden 13 Prüfdienste, die messtechnische Kontrollen (MTK) an Medizinprodukten durchführen, vor Ort überwacht.

Gesamteinschätzung der Überwachungsergebnisse

Überwachungen nach dem MPG wurden bei Betreibern in Arztpraxen, Altenheimen, Krankenhäusern sowie bei Laborärzten oder Hörgeräteakustikern durchgeführt. Im Bereich der Überwachung von Medizinprodukten mit Messfunktion sind die Beanstandungen mit 1,8 % nicht gestiegen. Das Ergebnis der Überwachungen liegt auf dem Niveau der vergangenen Jahre.

Die Anzahl der Überwachung von Betreibern auf Anwendung des § 4a der MPBetreibV (Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien) kann mit dem Vorjahr verglichen werden, da durch die Einführung der neuen Rili-BÄK umfangreiche Elemente des Qualitätsmanagements in die Dokumentation der Laborergebnisse aufgenommen und beachtet werden müssen. Die Kontrollen zeigten, dass bei Ärzten, Altenheimen und in Krankenhäusern weiterhin ein großes Defizit bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben vorliegt, so dass weitere Überwachungen erforderlich sind.

3.3.5 Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Straßenfahrzeugwaagen

Auch in 2016 wurde wieder die korrekte Verwendung von Straßenfahrzeugwaagen überwacht, wobei das Belastungsfahrzeug der rheinland-pfälzischen Eichbehörde zum Einsatz kommt.

Von 36 überwachten Straßenfahrzeugwaagen mussten 6 beanstandet werden. Hierbei wurden Kennzeichnungsmängel und messtechnische Mängel festgestellt. Wegen abgelaufener Eichfristen wurden 2 Straßenfahrzeugwaagen beanstandet. Die geringen Beanstandungszahlen können als Indiz dafür gewertet werden, dass die regelmäßigen Kontrollen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz Wirkung zeigen und die Verwender auf den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Messgeräte achten.

Tankwagen

Die Kontrollen haben sich etabliert und werden regelmäßig durchgeführt. Am Beispiel einer Kontrolle vom 07. Juli 2016 sind die behördlichen Maßnahmen nachfolgend erläutert: 15 Beschäftigte der Eichbehörden aus Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz kontrollierten innerhalb von dreieinhalb Stunden 26 Messanlagen auf Straßentankwagen in Zusammenarbeit mit der Polizei aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die mit 11 Personen die Kontrolle unterstützt haben.



Tankwagenkontrolle



Tankwagenkontrolle

Es wurden mehrere geringfügige und 2 schwerwiegende Mängel an den Messanlagen festgestellt. Im Fokus der Kontrolle stand insbesondere die Einhaltung der vom Mess- und Eichgesetz vorgegebenen technischen Anforderungen. Für die Polizei standen die korrekte technische Ausstattung der Fahrzeuge und die Einhaltung der Lenkund Ruhezeiten im Vordergrund. Hierfür wurden drei Kontrollpunkte auf der B10, auf der Essostraße in Karlsruhe und auf dem Parkplatz Rheinaue an der B9 eingerichtet. Die Tankwagen wurden mit Hilfe von Motorradstreifen der Polizei an die Kontrollstellen geleitet.

Diese Kontrollen dienen dem Verbraucherschutz und der Sicherstellung eines lauteren Handelsverkehrs sowie dem Informationsaustausch zwischen den Eichverwaltungen der beteiligten Bundesländer.

3.4 Schwerpunktaktionen

3.4.1 Marktüberwachungsmaßnahme bei glasierten Produkten

Im März 2015 erging eine Aufforderung der Europäischen Kommission an die EU-Mitgliedsstaaten zur Durchführung von Kontrollen an glasierten, tiefgekühlten Fischereiprodukten. Gemäß den Verpflichtungen aus dem Art. 23 der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) i.V.m. Anhang IX der LMIV, ist es untersagt, bei glasierten Lebensmitteln das Überzugsmittel mit in das angegebene Nettogewicht einzubeziehen. Da sogar der Verdacht von systematischer Manipulation geäußert wurde, hat das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz nachträglich noch eine Aktion im Rahmen der aktiven Marktüberwachung in sein Marktüberwachungsprogramm für 2015 aufgenommen. Schwerpunktmäßig sollte hierbei die Kennzeichnung und die Füllmenge bei in Verkehr gebrachten, vorverpackten Lebensmitteln (Fertigpackungen) mit glasiertem Fisch, glasierten Fischerzeugnissen sowie glasierten Meeresfrüchten überwacht werden.

Da unter den in Rheinland-Pfalz ansässigen Wirtschaftsakteuren keine Hersteller von glasierten Fischereiprodukten vertreten sind, wurden ausschließlich Groß- und Einzelhändler überwacht, welche die zu kontrollierenden Produkte in Rheinland-Pfalz in Verkehr bringen bzw. weiterhin bereitstellen.

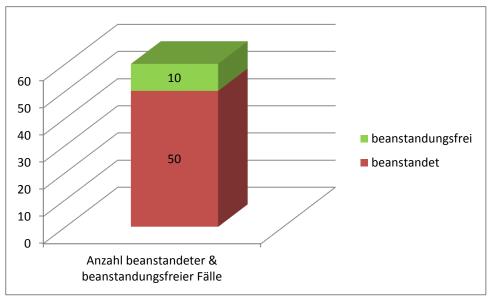
Die Maßnahme wurde nicht über Fallzahlen eingegrenzt. Vielmehr sollte durch flächendeckende Kontrollen im gesamten Zuständigkeitsbereich eine möglichst große Auswahl verschiedener Hersteller von verschiedenartigen Produkten getroffen werden. Damit sollte ein objektives Bild über das Marktgeschehen bei glasierten Produkten entstehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs waren daher in ihren gesamten Außendienstbezirken bis hin zu den Landesgrenzen tätig.

Überwacht wurden ausschließlich Produkte ab einem Herstellungsdatum nach dem 01. Januar 2015. Obwohl die LMIV schon seit dem 13. Dezember 2014 in Kraft ist, konnte ein Bezug zu der Marktüberwachungstätigkeit der Eichbehörden erst mit dem Inkrafttreten des neuen Mess- und Eichgesetzes zum 01. Januar 2015 hergestellt werden.

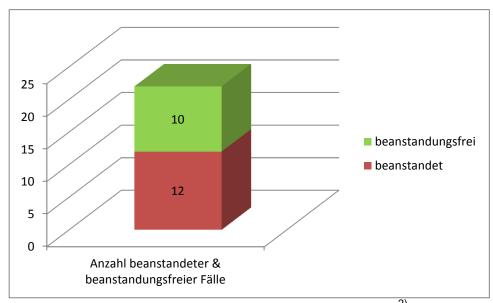
Im Aktionszeitraum wurden 82 verschiedene Produkte von 30 unterschiedlichen Herstellern geprüft. Die Überwachungen wurden in 25 verschiedenen Märkten des Groß- und Einzelhandels, großflächig in ganz Rheinland-Pfalz verteilt, durchgeführt.

Anzahl überwachter	Anzahl überwachter	Anzahl überwachter
Märkte	Hersteller	Produkte
25	30	82

60 Produkte wurden einer Prüfung der Kennzeichnung unterzogen. Hierbei wurden auffällig viele Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften ermittelt. Die Beanstandungsquote aufgrund fehlerhafter Kennzeichnung der Füllmengenangabe betrug 83,3 Prozent.



Grafik 1: Untersuchungsergebnis zur Prüftiefe 1¹⁾



Grafik 2: Untersuchungsergebnis zur Prüftiefe 2²⁾

Weitere 22 Produkte wurden im Labor des Landesamtes tiefergehend untersucht. Auch hierbei kam es zu einer ungewöhnlich hohen Beanstandungsquote. 55 % aller geprüften Produkte waren in unzulässiger Weise unterfüllt. Zum Teil so sehr, dass die Packungen überhaupt nicht verkehrsfähig waren. Besonders auffällig war dies bei glasierten Fischfilets der Fall.

¹⁾ Prüftiefe 1 Überprüfung der Kennzeichnung der vorverpackten, bzw. fertigverpackten Erzeugnisse hinsichtlich der Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen der LMIV sowie der FertigPackV.

Umfasst Prüftiefe 1 sowie eine umfassende messtechnische Prüfung nach den speziellen Anforderungen des § 22 FertigPackV hinsichtlich der Füllmengen von Fertigpackungen. Hierbei ist ein gesondertes messtechnisches Protokoll zu führen.

Die Packungen mit Fischfilets enthielten bis zu 30 % nicht deklarierten Eisglasuranteil (siehe Fotos). Für den Endverbraucher ist dies kaum nachzukontrollieren, da er in der Regel nur selten den gesamten Packungsinhalt auftaut und nachwiegt. Manche Hersteller empfehlen sogar die Filets einzeln und gefroren zu entnehmen und diese dann sofort zu blanchieren. Eine Kontrolle des Abtropfgewichts durch den Verbraucher ist bei dieser Vorgehensweise gänzlich unmöglich.



Dicke Glasur bei Doradenfilets



Loses Eis bei Schollenfilets

3.5 Sanktionierung von Verstößen

3.5.1 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Beschäftigten des LME RLP Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen wird üblicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Jahr 2016 wurde in 870 Fällen solche Verfahren eingeleitet, womit 1.545 Verstöße geahndet wurden.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl der Verfahren stark angestiegen. In der Vergangenheit wurden Feststellungen in den ersten Wochen eines Jahres meist mit einer kostenpflichtigen Verwarnung vor Ort geahndet. Diese Vorgehensweise konnte aufgrund von gesetzlichen Änderungen nicht mehr beibehalten werden, so dass sämtliche Feststellungen von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt haben.

Die Anteile der Bußgeldverfahren verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Bereich	Zahl der Anzeigen	Prozentualer Anteil der Anzeigen	Zahl der Verstöße
1	Messgeräte	751	86 %	1.324
2	Fertigpackungskontrollen ⁶	1	0 %	1
3	Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	6	1 %	6
4	Medizinprodukterecht	56	6 %	105
5	Instandsetzerwesen	7	1 %	8
6	Fehlende Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	0	0 %	0
7	Verstöße im Bereich der Energieef- fizienz und der Energieverbrauchs- kennzeichnung	39	5 %	84
8	Sonstige	10	1 %	17

Seite 19

⁶ Im Jahr 2016 konnten aufgrund gesetzlicher Änderungen keine Ordnungswidrigkeitenverfahren für Verstöße gegen die Fertigpackungsverordnung durchgeführt werden. Die aufgeführten Verstöße unter Ziffer 2 betreffen Täuschungspackungen.

3.6 Qualitätsmanagement

Informationen über die Aktivitäten

Das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) und alle erforderlichen Dokumente des Qualitätsmanagements (QM) unterliegen einer ständigen Anpassung. Es besteht die Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung durch die Leitung des LME RLP. Die Überarbeitung und Anpassung erfolgte durch den Qualitätsmanagementbeauftragten.

Weiterhin wurden folgende Aktivitäten durchgeführt:

Interne Audits

In der Zeit vom 07. Oktober bis zum 19. Oktober wurden interne Audits in der Abteilung 2, in den Fachbereichen 22 und 23 durchgeführt. Schwerpunkt war die Eichung / Prüfung von Gewichtstücken der Klasse M1.

Das Audit wurde als System- und als Produktaudit in allen Technischen Stützpunkten (TS) des LME RLP durchgeführt.

Ergebnis: Festgestellte Abweichungen von den normativen Vorgaben wurden anhand einer Checkliste bewertet. Dabei wurde in wenigen Fällen ein Verbesserungspotenzial erkannt und schriftlich festgehalten.

Fazit: Die geringe Anzahl der Verbesserungen zeigt, dass unser System für die Eichung / Prüfung von Gewichtstücken der Klasse M1 gut von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angenommen und umgesetzt wird.

Gleichzeitig mit dem Audit wurde auch eine Eignungsprüfung (Ringvergleich) an einem Gewichtsstück mit der Eichbehörde Baden-Württemberg durchgeführt.

Peer Review

Wie im Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement (AA-QM) festgelegt, wurde ein Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen (Peer Review) der Landeseichbehörden vereinbart. Dieses Peer Review fand vom 10. Mai bis zum 11. Mai 2016 in Bad Kreuznach statt. Die externe Beurteilung wurde von der Eichdirektion Nord durchgeführt. Es wurde das QM System des LME RLP und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS) 0113 geprüft. Im Produktaudit lag der Schwerpunkt bei Konformitätsbewertungsverfahren von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser. Hierzu wurden ein Auditplan und ein Beurteilungsbericht erstellt.

Ergebnis: Es wurden Verbesserungsvorschläge und unkritische Abweichungen festgestellt und aufgelistet. Die Verbesserungsvorschläge wurden, soweit möglich, zeitnah und die unkritischen Abweichungen unmittelbar abgearbeitet.

Fazit: Im Auditbericht wurde durch den externen Begutachter der Eichdirektion Nord dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO 17025 und für die Konformitätsbewertungsstelle, soweit zutreffend, die Anforderungen der DIN EN ISO 17065 bestätigt.

3.7 Sonstige Tätigkeiten

lfd. Nr.:	Tätigkeiten	Anzahl
1	Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	412
2	Prüfung von internen Prüfmitteln ⁷	380
3	Vorprüfung von Messgeräten	56
4	Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	268
5	Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	201
6	Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	9
7	Erteilung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	58
8	Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	71
9	Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	4
10	Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	3
11	Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen	6

⁷ Interne Messgeräte / Prüfmittel:

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 380 Prüfmittel (Prüfmittelsätze) des LME RLP rückgeführt. Insgesamt wurden dabei 3273 Einzelprüfungen durchgeführt. Die Rückführungen werden durch die eigenen Fachlabore, durch externe Kalibrierlabore oder durch die Bundesoberbehörde, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), durchgeführt. Die Prüfnormale des LME RLP sind in der Prüfmitteldatenbank mit allen relevanten Daten (Art des Normals und Anzahl z. B. Gewichtssatz bestehend aus 5 Einzelgewichten, Beschaffung, Hersteller, Historie, Messwerten, Prüfungsintervalle usw.) erfasst. Der fristgerechte Anschluss wird durch die im Geschäftsverteilungsplan genannten Prüfmittelbeauftragen garantiert. Dazu wird aus der Prüfmitteldatenbank wöchentlich eine Liste der in den nächsten 40 Tagen zu prüfenden Prüfmittel generiert. Diese Informationen erhalten die Prüfmittelbeauftragten und die jeweiligen Prüfmittelnutzer. Der Bereich Prüfmittel wird generell durch den Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) und in den internen Audits überwacht.

3.8 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe

27. Januar 2016, Speyer, Jahrestagung der Firma Wartungs- und Prüfungsdienst GmbH

Vortrag: MessEG und MessEV – Neue Anforderungen an Instandsetzungsbetriebe

Referenten: Marco Faier und Hans-Werner Beyer

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung zum 01.01.2015 änderten sich auch die Anforderungen an die Tätigkeiten von Instandsetzungsbetrieben. Die Firma Wartungs- und Prüfungsdienst GmbH (WPD) mit Sitz in Speyer betreibt im Bereich der Mineralölindustrie mit über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Instandsetzungsarbeiten in ganz Deutschland. Im Rahmen der WPD-Tagung 2016 wurden die Beschäftigten der Firma WPD über die geänderten Gesetzesgrundlagen und ihre Umsetzung bei Instandsetzungsarbeiten informiert.

07. April 2016, Neuwied, *Tagung des technischen Ausschusses des Bundesverbandes Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V.*

Vortrag: MessEG und MessEV – Neue Anforderungen an die Verwendung von Fahrzeugwaagen

Referent: Rigobert Biehl

In einem Kurzvortrag wurden die Anwesenden über die Neuerungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung informiert.

Die anschließende Diskussion zeigte, dass insbesondere die Anforderungen an die Verwendung von gespeicherten Gewichtswerten bei der Wägung von Kraftfahrzeugen für diese Branche eine enorme Herausforderung darstellt. Hintergrund ist die Tatsache, dass nach Mess- und Eichverordnung gespeicherte Gewichtswerte zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden dürfen, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Fahrzeuges festgestellt wurden.

22. April 2016, Stuttgart, Fachgruppentag "Mess- und Eichtechnik"

Vortrag: Die Grenzen der Marktüberwachung

Referent: Ralf Zimmermann

In einem Festvortrag wurden im Rahmen des Fachgruppentages "Mess und Eichtechnik" den Zuhörerinnen und Zuhörer das Thema Marktüberwachung näher gebracht. Der Vortrag beinhaltete Themen angefangen von der europäischen Idee und der Notwendigkeit der Marktüberwachung bis hin zu den aktuellen Problemfällen wie das Etablieren von neuen Vertriebswegen oder den Internethandel.



Vortrag zum Fachgruppentag "Mess- und Eichtechnik"

13. Juli 2016, Mainz, Veranstaltung der Industrie- und Handelskammer,

Vortrag: Fiskaltaxameter und neues Eichrecht.

Referenten: Ralf Zimmermann und Diethelm Maué

Mit den Neuerungen des neuen Mess- und Eichgesetzes stellte der Gesetzgeber die Taxibranche vor weitreichende Probleme. Die größten Verunsicherungen waren der Tatsache geschuldet, dass die innerstaatliche Bauartzulassung und die Ersteichung von geregelten Messgeräten nach europäischem Vorbild durch Konformitätsbewertung ersetzt wurden. Dies setzt aber voraus, dass sich auch für den national geregelten Bereich private Konformitätsbewertungsstellen etablieren, was jedoch ausblieb. Um nun den rheinland-pfälzischen Hersteller überhaupt noch die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte ab dem 01. Januar 2015 in Verkehr zu bringen, wurde schon im Jahr 2014 die nationale Konformitätsbewertungsstelle 0113 des LME RLP eingerichtet. In der IHK-Veranstaltung wurden neben den Beweggründen des Gesetzgebers vor allem die Vorgehensweise beim Inverkehrbringen von Taxen ausführlich erläutert. Die Resultate dieser Privatisierung, wie höherer Bürokratieaufwand, Ablehnung von Aufträgen aufgrund fehlender Herstellerinformationen sowie Verzögerungen im Ablauf und damit verbundenen höheren Kosten, wurden kritisch diskutiert. Zufrieden mit der Abschaffung der Ersteichung war die Taxibranche nicht.

23. September 2016, Königswinter, *Bundeshauptvorstandssitzung des Bundes der technischen Eichbeamten (BTE)*

Vortrag: Effektive Marktüberwachung – Aufgaben der deutschen Eichbehörden

Referent: Ralf Zimmermann

Auf Wunsch der BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen wurde zur Bundeshauptvorstands-sitzung ein Vortrag zu dem Thema "effektive Marktüberwachung - Aufgaben der deutschen Eichbehörden " gehalten. Es wurden die europarechtlichen Zusammenhänge, die Grundlagen der Marktüberwachung sowie speziell die aktuelle Situation der Marktüberwachung in Deutschland dargestellt. Auch die Frage nach vorhandenem Verbesserungspotenzial wurde erläutert und diskutiert.



Übergabe des BTE-Gliedermaßstab vom Vorsitzenden der BTE Gewerkschaft Herrn Ronald Kraus

24. November 2016, Stuttgart, *Personalversammlung des Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg*

Vortrag: Die Kooperation der Eichbehörden in Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Referent: Rigobert Biehl

Seit nunmehr fünf Jahren besteht zwischen dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, der Hessischen Eichdirektion und dem Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg eine Kooperation, als Weiterführung der bereits seit 2008 gelebten Kooperation zwischen der Hessischen Eichdirektion und dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

Gelebte Kooperation zeichnet sich durch kurze Wege, optimierende Effekte und Erfolge aus. Dies gelingt den drei Kooperationspartnern in vorbildlicher Weise.

Über die Ideen, Inhalte und den Fortgang der Kooperation konnte Rigobert Biehl bei der Personalversammlung des Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg am 24.11.2016 den in Stuttgart anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berichten.

3.9 Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)

Für die Konformitätsbewertungsstelle beim Landesamt für Mess- und Eichwesen stand im Jahr 2016 die Renotifizierung für MID-Messgeräte an. Dazu mussten alle erforderlichen Verfahrensunterlagen in vollem Umfang überarbeitet werden. Das Renotifizierungsverfahren wurde mit Erfolg abgeschlossen und die Notifizierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ausgesprochen. Insofern konnte zum Stichtag 20.04.2016 die Konformitätsbewertungsstelle des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ihre Aufgaben gemäß den neuen Richtlinien fortführen.

Durch die Renotifizierung war es darüber hinaus erforderlich auch mit den Kunden, hier insbesondere den Herstellern von Ausschankmaßen, neue Verträge abzuschließen. Auch diese Aufgabe wurde zielgerichtet und zeitgerecht erfüllt.

Als Nachweis der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle wurde an den vorgeschriebenen Peer-Review-Verfahren teilgenommen und diese erfolgreich bestanden.

Folgende Konformitätsbewertungsverfahren wurden im Jahre 2016 durchgeführt:

EG-Eichung nach RL 2009/23/EG und		Anzahl der
Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II		Verfahren
	Nichtselbsttätige Waagen	6

	Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2004/22/EG und RL 2014/32/EU Anhang III		
MI-003	Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch	160	
MI-005	Messanlagen für kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser	4	
MI-006	Selbsttätige Waagen (Modul F)	62	
MI-008	Ausschankmaße im Rahmen von Modul A1- / A2-Verträgen Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Geräteprüfungen in unregelmäßigen Abständen	30 Stichproben	

National geregelte Messgeräte (MessEV)		
Messgröße 2	Masse - Selbsttätige Waagen (Modul F und F1)	10
Messgröße 6	Elektrizitätszähler für Blindverbrauch (Modul F)	160
Messgröße 12	Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	22
Messgröße 12	Taxen und Mietwagen (Modul F und F1)	235

4. Fachberichte

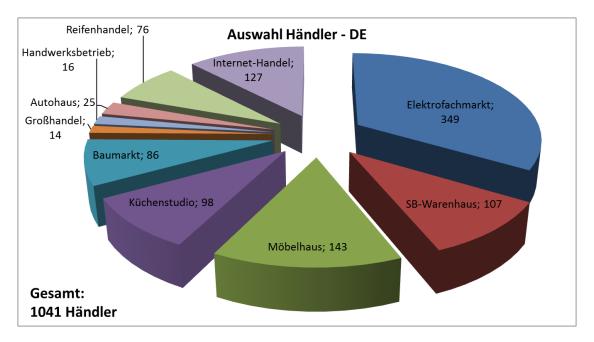
4.1 Bundesweite Labelwoche Energieeffizienz

Im Rahmen der Marktüberwachung für den Bereich Effizienzkennzeichnung müssen die Bundesländer sicherstellen, dass Überwachungsmaßnahmen vorgenommen werden. Hierbei werden unterschiedliche Ansätze gewählt. In Rheinland-Pfalz führt das Landesamt für Messund Eichwesen Rheinland-Pfalz Überwachungen im Rahmen eines Mehrjahreszyklus bei allen Wirtschaftsakteuren durch. Andere Bundesländer führen jeweils Schwerpunktaktionen bei verschiedenen Produkten durch.

Um nunmehr innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Informationen über die Einhaltung der Labelkennzeichnung in den verschiedenen Bundesländern zu erhalten, wurde eine Labelwoche durchgeführt. An dieser von den Marktüberwachungsbehörden initiierten Maßnahme nahmen alle 16 Bundesländer teil.

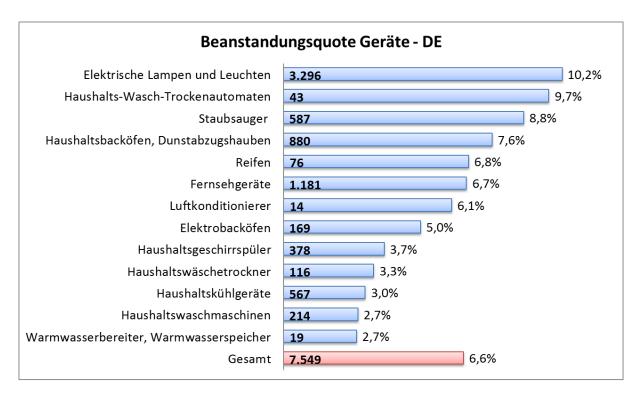
Während der Labelwoche wurden insgesamt 914 Händler vor Ort aufgesucht. Davon hat das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz 52 Händler überwacht. Darüber hinaus wurde die richtige Darstellung des Labels auf den Internetseiten von 127 Händlern geprüft.

Aus nachfolgender Darstellung ist die Verteilung der Maßnahmen der Landesbehörden im Rahmen der Labelwoche auf die einzelnen Handelsbereiche ersichtlich.



Anzahl der geprüften Händler nach Handelsbereichen

Die Labelkontrollen bezogen sich insgesamt auf 114.934 Geräte. Die Verteilung auf die einzelnen Gerätearten sowie die Beanstandungsquote ergeben sich aus nachstehender Tabelle mit bildlicher Darstellung der Beanstandungsquote.



Anzahl der beanstandeten Produkte nach Handelsbereichen und Beanstandungsquote

Wie die hohe Beanstandungsquote der vorstehenden Darstellung zeigen, ist es dringend erforderlich, die Überwachungsmaßnahmen auf einem angemessenen hohen Maß zu halten, um den notwendigen Verbrauchschutz zu gewährleisten. Daher wird das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz weiterhin mit gleicher Intensität die Überwachungsmaßnahmen fortsetzen.

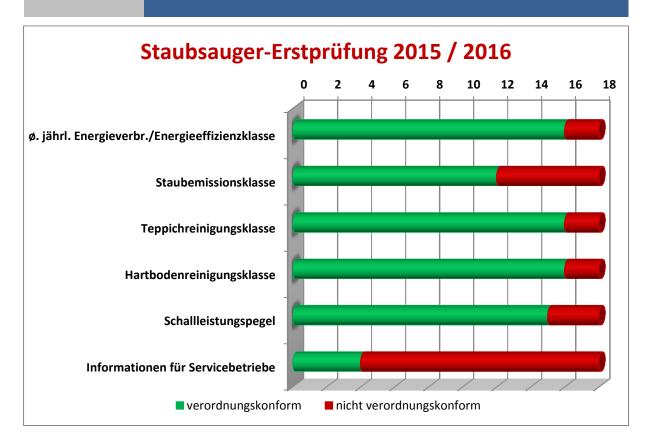
4.2 Marktüberwachung / Staubsaugerprüfung 2015 / 2016

In 2015 / 2016 wurden 18 Staubsauger gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 665/2013 und (EU) Nr. 666/2013 überprüft. Hierbei wurde die technische Prüfung durch externe akkreditierte Laboratorien vorgenommen.

Ergebnis der MÜ-Maßnahmen:

6 der 18 geprüften Staubsauger waren nach der Prüfung entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 665/2013 in mindestens einem Parameter nicht labelkonform.

Die Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 nach gerätespezifischen Informationen zur zerstörungsfreien Demontage zu Wartungszwecken, Recycling und Entsorgung war zu Beginn der Prüfungen nur bei 4 Herstellern realisiert.



Anzahl der geprüften Staubsauger und Verteilung der festgestellten Mängel

Aus den Prüfungen resultierende Maßnahmen:

Aufgrund der Abweichungen wurden gegen 5 Hersteller Verfahren zur Übernahme der entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den Prüfungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Als Reaktion auf die Feststellungen des LME RLP, wurde ein Staubsaugermodell vom Hersteller direkt vom Markt genommen. Bei einem weiteren Hersteller wurde eine Änderung des Effizienzlabels entsprechend der Prüfungsergebnisse erwirkt.

Aufgrund unserer Aufforderung und Beratung zur Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 666/2013, sind diese Informationen aktuell bei 16 Herstellern verordnungskonform auf deren Internetseiten dargestellt. Die übrigen Hersteller werden ebenfalls durch das LME RLP, gegebenenfalls durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen, veranlasst, die rechtlichen Vorgaben umzusetzen.

5. Anhänge

5.1 Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kurz- zeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
WK 1	Industriestraße 16	Haus- u. Großwasserzähler	Sensus GmbH
VVIX	67063 Ludwigshafen	bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Ludwigshafen
WK 3	Hafenstraße 4	Haus- u. Großwasserzähler	E. Biesenthal GmbH
VVK3	56575 Weißenthurm	bis zur Größe: Qn 150 m³/h	E. Biesenthal Gillbh
WK 4	Ostallee 7-13	Haus- u. Großwasserzähler	Stadtwerke Trier
VVIX 4	54290 Trier	bis zur Größe: Qn 150 m³/h	Versorgungs-GmbH
WK 6	Industriegebiet	Haus- u. Großwasserzähler	FEMEG GmbH & Co
VVICO	67292 Kirchheimbolanden	bis zur Größe: Qn 150 m³/h	KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kurz- zeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
KK 1	Industriestraße 16	Wärmezähler	Sensus GmbH
	67063 Ludwigshafen	bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Ludwigshafen
KK 2	Am neuen Rheinhafen 4	Wärmezähler	METRA Energie-
	67346 Speyer	bis zur Größe: Qn 450 m³/h	Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kurz- zeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
GK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GK 10	Kallenbergstraße 5, 45141 Essen	Brennwertmessgeräte Normdichtemessgeräte	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kurz- zeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
EK 2	Schützenstr.80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Energieversorgung Mittelrhein AG
EK 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
EK 12	Siemensstraße 2 56422 Wirges	Messwandler	Ritz Instrument Transformers GmbH
EK 55*)	Sommerdamm 134 67550 Worms	Elektrizitätszähler	Elektrizitätswerk Rheinhessen AG
EK 312* ⁾	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
EK 314* ⁾	An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Pirmasens GmbH
EK 911	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

^{*)} EK 55 Betrieb eingestellt sowie EK 312 und EK 314 Fusion zum 31.12.2016

5.2 Fundstellenverzeichnis

Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinhZeitG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBI. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I S. 1666)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung -EinhV)

vom 13.12.1985, (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 718)

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV)

vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBI. I S. 2034)

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

vom 08.03.1994 (BGBI. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.02.2016 (BGBI. I S. 198)

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27.09.2016 (BGBl. I S. 2203)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 11.04.2014 und 20.06.2014 veröffentlicht am 19.09.2014 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 111, Heft 38, Seite A 1583 bis A 1618

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2194)

Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV)

vom 30.10.1997 (BGBI. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.07.2016 (BGBI. I S. 1622)

Verordnung über Verbrauchsinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)

vom 28.05.2004 (BGBI. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 330 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)

vom 27.02.2008 (BGBI. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 332 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBI. I S. 2372)

NAWID: Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (seit 20.04.2016 anwendbar), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABI. Nr. L 013 S. 61)

MID: Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) (seit 20.04.2016 anwendbar), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABI. Nr. L 013 S. 57-61)

Zuständigkeitsverordnungen:

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24.07.2014 (GVBI. Nr. 11 S. 145)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 02.12.2003 (GVBI.S. 384), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 296)

	Seite 31	
--	----------	--

5.3 Anschriften und Erreichbarkeit:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center: 0671 79486-0 Telefax Zentrale: 0671 79486-499 Telefax Eichabfertigung: 0671 79486-299 poststelle@lme.rlp.de E-mail:

www.lme.rlp.de Internet:

Servicetelefon: 0671 79486-0 Auftragsannahme:

Sprechzeiten und Eichabfertigung: Mo. bis Do.: 9.00 - 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr,

Fr: 9.00 - 12.30 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der Konformitätsbewertungsstelle: 0671 79486-802 Beauftragter Nord: 0671 79486-834 Beauftragter Süd: 0671 79486-807 Telefax: 0671 79486-499 E-mail: kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern -

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center: 0671 79486-0 Telefax: 0671 79486-820 Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Koblenz -

Diesterwegstraße 2 – 4, 56073 Koblenz

Service-Center: 0671 79486-0 0671 79486-850 Telefax: Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP, - Technischer Stützpunkt Trier -

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center: 0671 79486-0 0671 79486-860 Telefax: Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

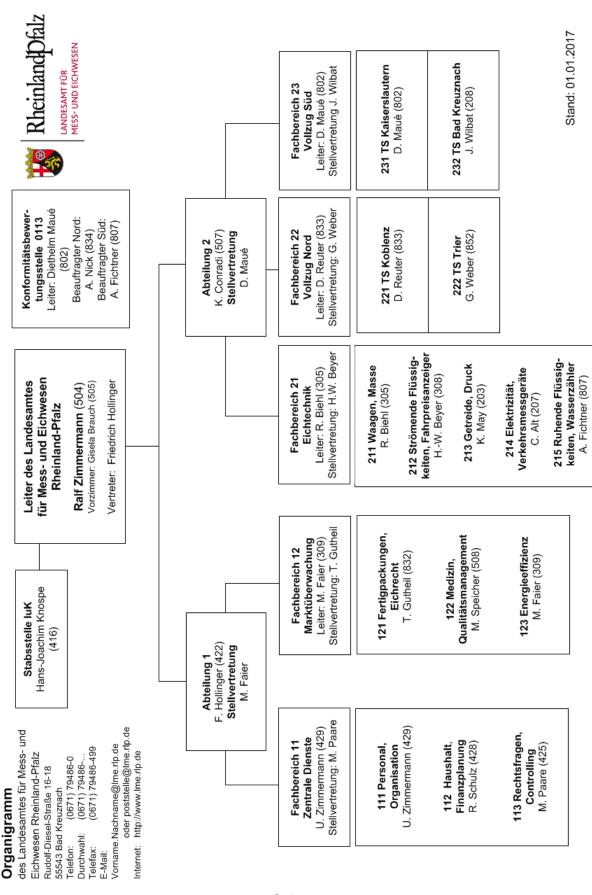
Telefon: 06571 9710-19 Telefax: 06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH, Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon: 06359 93230 Telefax: 06359 81203

Seite 32

5.4 Organigramm





Rudolf-Diesel-Straße 16 -18 55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 - 79486-0
Telefax: 0671 - 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
http://www.lme.rlp.de

